

# **Satzung des Weinauverein e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Weinauverein“ und ist so auch im Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Zittau.
3. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein dient der Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Weinau.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege- und Erhaltungsarbeiten und der Errichtung und Pflege eines Naturlehrpfades.  
Der Verein sorgt außerdem durch Veranstaltungen und Informationen für eine Bewusstseinsbildung und eine Steigerung der Wertschätzung der Weinau.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
2. Alle Mitglieder innerhalb der jeweiligen Form sind gleichberechtigt und Sonderrechte für einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
  - b) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht (Einberufung einer Mitgliederversammlung) unter den Voraussetzungen des § 9 Ziffer 1 der Satzung. Auf der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus haben Sie keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht, kein aktives Wahlrecht und kein passives Wahlrecht.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Liquidation der Firma.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

5. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.  
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. In Einzelfällen sind Sachleistungen vereinbar.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem ersten Vorsitzenden
  - b) Dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - c) Dem Schatzmeister
2. Mitglieder des Vorstandes können natürliche und juristische Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angaben der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Die Beschlussfassung über den Etat
  - e) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
  - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
  - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über alle sonstige Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Rein redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§ 10 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Sollte es nur noch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geben, so ist dieser allein vertretungsberechtigter Liquidator. Dieses muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47ff.).
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.
4. Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 50 Abs.1 BGB erfolgt über den Stadtanzeiger der Stadt Zittau oder, sollte es diesen nicht mehr geben, vergleichbare örtliche Printmedien.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zittau, den 29.11.2023